

traten, gab es auch keine Entschädigung. Begründung: Die verschleppten Personen hätten ihre Raubzüge nicht „in Ausführung und im Rahmen ihrer Arbeits- oder Dienstverrichtung“ unternommen.

Verhängnisvoller noch als die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes wirkten sich seine problematischen Formvorschriften gegen die Interessen der vielfach nicht rechtskundigen Geschädigten aus. Hier bot vornehmlich der Artikel 8, der eine 90-Tage-Frist für Entschädigungsanträge vorschreibt, den Richtern eine praktikable Handhabe, Ersatzansprüche wegen formaler Mängel abzuweisen.

Die Laufzeit dieser Frist beginnt an dem Tag, an dem das „schadenstiftende Ereignis“ (bei Verkehrsunfällen) geschieht oder (bei Schäden an und in beschlagnahmten Häusern) vom Geschädigten bemerkt wird. Das ist im zweiten Fall normalerweise der Tag, an dem das beschlagnahmte Haus freigegeben wird.

Hat jedoch der Antragsteller vorher schon einmal seine Wohnung flüchtig inspiziert und bei dieser Gelegenheit seinen Verlust bereits festgestellt, so läuft die Frist vom Zeitpunkt dieser Inspektion an. Wartet der Geschädigte mit seinem Antrag gleichwohl so lange, bis er nach endgültiger Freigabe des Hauses an Hand einer exakten Bestandaufnahme seine Forderungen präzisieren kann, dann ist sein Anspruch inzwischen verfallen.

Es ist nicht selten vorgekommen, daß Geschädigte, deren Schaden zwar unbestritten war, die sich jedoch in den Formvorschriften nicht pünktlich zurechtfinden, keinen Pfennig bekamen.

Geld kam nur auf deutliche Briefe

Das Verfahren über Entschädigungsanträge sah so aus: Der Anspruchsberechtigte stellte seinen Antrag beim örtlich zuständigen Amt für Besatzungskosten, das dafür zunächst zehn Mark Verwaltungsgebühr kassierte und den Antrag dann nach einer ersten Prüfung an das Claims Office in Herford weiterreichte. Das Claims Office konnte den Anspruch ganz oder teilweise durchgehen lassen und das Amt für Besatzungskosten anweisen, dem Antragsteller aus dem Besatzungskostenfonds die bewilligte Entschädigungssumme auszus zahlen.

Fast die Hälfte aller Anträge aber wurde vom Claims Office abgelehnt. Doch brauchte sich der Antragsteller mit dieser raschen Abfertigung nicht zufrieden zu geben. Er konnte, wie der negative Bescheid des Claims Office ihn ausdrücklich belehrte, vom dem Rechtsmittel des Einspruchs Gebrauch machen, und zwar beim Claims Tribunal.

Gleichzeitig mit diesem Einspruch mußte der Antragsteller allerdings — zusätzlich zu den zehn Mark Verwaltungsgebühren — beim Amt für Besatzungskosten die Gerichtskosten (rund drei Prozent des Streitwerts) vorschießen, ohne die das Claims Tribunal nicht über den Entschädigungsantrag verhandelte.

Bemerkenswert ist nun, daß nach dieser einigermaßen kostspieligen Prozedur auch in solchen Fällen verfahren wurde, in denen der Entschädigungsantrag nicht fristgerecht eingereicht worden war und eine Sonderstelle des Claims Office deshalb bereits im ersten Rechtszug unabänderlich entschieden hatte, daß die vorgeschriebene Frist nicht zu verlängern und der verspätete Antrag endgültig abzuweisen sei.

Obschon es in der Bundesrepublik keine Instanz gibt, die das Verdikt dieser Herforder Sonderstelle hätte aufheben kön-

Ein Flug nach Ihrem Herzen



TWA bietet Ihnen täglich mit dem »NEW YORKER« eine 1. Klasse-Flugverbindung nach London und weiter zu den USA.

Behagliche Sessel, bequeme Bettplätze, Cocktails, ein prächtiges Diner, Champagner und aufmerksamer TWA-Service gestalten die Reise mit dem »NEW YORKER« zum unvergeßlichen Erlebnis.



Auskunft erteilt Ihr Reisebüro oder TWA

ES IST VERLASS AUF

TWA
TRANS WORLD AIRLINES

USA · EUROPA · AFRIKA · ASIEN

nen, vergaß das Claims Office dennoch nicht, den Antragsteller auf hektographiertem Einheitsformular über das Rechtsmittel des Einspruchs zu belehren. Der Gerichtskosten-Vorschuß wurde kassiert, das Claims Tribunal ließ es, wie vorgeschrieben, beim Spruch der autonomen Sonderstelle bewenden, versäumte dann jedoch ziemlich oft, vorzugsweise in den letzten Monaten, die vorgeschossenen Gerichtskosten zurückzuzahlen.

So kommt es, daß der Besatzungskostenfonds heute noch um eben jene Gerichtskosten-Beträge bereichert ist, die häufig auch dann einbehalten wurden, wenn das Claims Tribunal in der Sache überhaupt nicht verhandelt hatte.

Gewitzte Antragsteller, die den Bescheid des englischen Entschädigungsgerichts aufmerksam gelesen und einen deutlichen Brief nach Herford geschickt hatten, bekamen ihr Geld übrigens prompt zurück.

Das Claims Tribunal wickelt seine Restgeschäfte bis zum 7. Mai ab.

KRAFTFAHRT

FÜHRERSCHEIN-ENTZUG

Der Geschäftsordnungsausschuß des Bayerischen Landtages sprach sich gegen den Vollzug eines Urteils des Landgerichts München aus, durch das dem Landtagsabgeordneten Martin Schweiger (Bayernpartei) wegen eines Verkehrsdeliktes für sechs Monate der Führerschein entzogen werden sollte. Der Ausschuß stellte mit Mehrheit fest, es verstoße gegen den Artikel 28, Absatz 3, der Verfassung des Freistaates Bayern, wenn dem Abgeordneten Schweiger die Fahrerlaubnis genommen werde. Artikel 28, Absatz 3, lautet: „Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Tagung aufgehoben. Ein solches



Verlangen kann jedoch nicht gestellt werden, wenn der Abgeordnete eines unpolitischen Verbrechens bezichtigt wird. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet der Landtag.“ Der Führerscheinentzug, sagte der Ausschuß, sei eine Beschränkung der persönlichen Freiheit.

UNFALL-URSACHEN

Ab heut' nur Sauerkraut

Es war der 12. Oktober des vergangenen Jahres, kurz vor acht Uhr morgens. Ein schwerer Sechszylinder-Plymouth mit schweizerischer Nummer fuhr auf der übersichtlichen Strecke beim Kraftwerk Rheinfelden-Schwörstadt zwischen den beiden badischen Städten Rheinfelden und Schwörstadt mit einer mittleren Geschwindigkeit von sechzig Kilometern je Stunde in Richtung Wehr. Aus Richtung Wehr kamen zur gleichen Zeit zwei Volkswagen in einem Abstand von etwa sechzig Metern, der erste mit einer Geschwindigkeit von etwa achtzig Kilometern, der zweite etwas langsamer.

Ohne jeden ersichtlichen Grund verließ der schweizerische Straßenkreuzer plötzlich die rechte Fahrbahn, fuhr schräg über die Straße und stieß so mit dem ersten Volkswagen frontal zusammen. Der Fahrer des zweiten Volkswagens war der zuständige Richter für Strafsachen beim Amtsgericht Säckingen, Dr. Rückeberg. Er stoppte scharf und konnte später vor Gericht erklären, was nach dem Zusammenprall geschah.

Der Fahrer war benommen

Nach Rückebergs Aussage hatte der erste VW trotz seiner Geschwindigkeit einen Satz nach hinten gemacht. Die beiden Insassen mußten schwer verletzt in ein Krankenhaus gebracht werden, der Wagen wurde später verschrottet.

Der Fahrer des Plymouth, der siebzigjährige Schweizer Bürger Fritz Bell-Blesing aus Basel, hatte den ganzen Vorgängen in den ersten Minuten nach dem Unfall ziemlich teilnahmslos zugesehen, bis ihn ein herbeigerufener Polizist nach geraumer Zeit in der Polizeiwache vernahm.

Die Folge der Vernehmung war ein Strafbefehl über 1000 Mark, gegen den der Siebzigjährige Beschwerde einlegte. Es kam zur Verhandlung vor dem sonst nur mit Zivilstreitigkeiten beschäftigten Gerichtsassessor Träger vom Amtsgericht Säckingen. Der Leiter des Gesundheitsamtes, Dr. W. Graf, wurde als Gutachter hinzugezogen.

In dieser Sitzung konnte Plymouth-Fahrer Bell-Blesing unwiderlegt behaupten, daß er

- ▷ am Abend vor dem Unglückstag schon gegen 21 Uhr zu Bett gegangen,
- ▷ gegen Morgen mit Leibschmerzen aufgewacht sei und
- ▷ kurz vor dem Unfall wegen großer Labilität im Verdauungstrakt habe anhalten müssen.

Dr. W. Graf erklärte in seinem Gutachten, die körperliche Verfassung des Siebzigjährigen sei erstaunlich gut, es bestehe deshalb keinerlei Veranlassung, ihm den Führerschein zu entziehen. Es sei nicht ausgeschlossen,

- ▷ daß der Unfall durch den Genuß von Sauerkraut verursacht worden sei.

Bei seiner Vernehmung durch den Polizeibeamten hatte Bell-Blesing von dem Sauerkraut nichts gesagt. Der Polizeibeamte meldete lediglich, der Fahrer habe einen „benommenen“ Eindruck gemacht; diese Benommenheit konnte aber auch von

10 Wochenraten
über 1000 Artikel
Textilien, Lederwaren, Möbel u. a.
● Portofrei, Rückgaberecht
Nur Belieferung von
Bestellergruppen
Bitte den farbigen Gratiskatalog
von 140 Seiten anfordern
Baumwoll-Dirndlkleid
Wochenrate
DM 1,45
OTTO Versand
HAMBURG-SCHNELSEN 55/131 G.M.B.H.

22-456

Geistesarbeiter
höhlen sich aus: der Kopf wird stark beansprucht und braucht immer wieder neue Kraft! ... Kraft kann man trinken, und der Kopf gibt dann sein Bestes her — dank
EIDRAN
NIMM EIDRAN — UND DU SCHAFFST ES!

Welches Abführmittel soll man nehmen?

Ein gutes Abführmittel muß wirksam, aber doch mild sein und darf den Darm nicht reizen. Es soll nicht nur den Stuhl fördern, sondern wirklich den ganzen Stoffwechsel anregen und innerlich reinigen. Diese Vorzüge sind in dem neuen Maffee vereinigt und geben diesem modernen Präparat seine besondere Note.

Maffee-Dragees sind das Stuhlförderungsmittel für alle, die mit chronischen Verdauungsbeschwerden, mit Magen-, Leber- und Gallenstörungen zu tun haben, sowie für solche, deren Stoffwechsel wegen Fettleibigkeit eine ständige milde Anregung braucht. Maffee hat sich auch in hartnäckigen Fällen von Verstopfung und Darmträgheit ausgezeichnet bewährt! Es wirkt prompt und zuverlässig, ist unschädlich und führt zu keiner Gewöhnung. Überzeugen Sie sich noch heute durch einen Versuch — auch Sie werden, wie Unzählige vor Ihnen, von Maffee begeistert sein! In Apotheken.


... aber mit **ADOX**
KLEINBILDFILME — AUSGEREIFT UND WELT-
ERPROBT FÜR SCHARFE, SONNIG-BRILLANTE FOTOS